



Zu III-76 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
der Nationalrates XXI. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT DES RECHNUNGSHOFES

WIEN, AM 19. Juni 2001
1033 WIEN, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
TELEFON 711 71/DW. 8456
TELEFAX 714 48 71

Sonderbericht des Rechnungshofes über die Ministerbüros
(Reihe Bund 2000/6)

ZI 860.008/004-Pr/8/01

DRUCKFEHLERBERICHTIGUNG

Herrn

Präsidenten des Nationalrates
Univ-Prof Dr Heinz Fischer

Parlament
1017 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident!

Aus Anlass der gegenwärtig vorgenommenen Prüfung der Gebarung des Bundeskanzleramtes und der anderen Zentralstellen (Bundesministerien) hinsichtlich der Vollziehung aller dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Bestimmungen einschließlich des Ausschreibungsgesetzes 1989 insbesondere hinsichtlich der Personen im politischen Nahebereich (zB Ministerbüro) der Regierungsmitglieder durch den Ständigen Unterausschuss des Rechnungshofausschusses hat der Rechnungshof dieser Tage ua dem Obmann des Ständigen Unterausschusses des Rechnungshofausschusses sowie dem Obmann und den Obmannstellvertretern des Rechnungshofausschusses eine Austauschseite zu Seite 16 Abs 3.1, Arbeitsleihverträge, seines im Dezember 2000 dem Nationalrat vorgelegten Sonderberichts über die Ministerbüros zugeleitet.

Zu Ihrer Information darf ich Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, eine Ausfertigung dieser Austauschseite übermitteln.

RECHNUNGSHOF, ZI 860.008/004-Pr/8/01

- 2 -

Die Neutextierung lautet: „Die Höhe der Bezüge des Mitarbeiters lag um 126 % über dem Betrag für Bundesbedienstete des Höheren Dienstes mit einer Arbeitsplatzwertigkeit von A1/6“.

Eine Änderung der im Sonderbericht enthaltenen Beurteilungen des Rechnungshofes bezüglich der Arbeitsleihverträge ist damit nicht verbunden.

Der Rechnungshof beabsichtigt, die gegenständliche Modifikation über seine Homepage „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ zu veröffentlichen.

Beilage

Mit vorzüglicher Hochachtung



Kabinett des Bundeskanzlers**16****Dienstzuteilung**

- 2.1 Ein Sonderberater im Kabinett des damaligen Bundeskanzlers war 1998 durch Erklärung in das — infolge des Besoldungsreform-Gesetzes 1994 — neue Bezügeschema übergeleitet und auf eine Planstelle des Höheren Dienstes (Wertigkeit A1/4) im Bereich des BMA ernannt worden; anschließend erfolgte seine Dienstzuteilung zum BKA.

Da der Sonderberater mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Arbeitsplatzes (A1/7) betraut worden war, wurde ihm ab 1. Mai 1998 bis auf weiteres jeweils monatlich das entsprechende Fixgehalt zuerkannt.

- 2.2 Der RH wies darauf hin, dass die bezüglichige Überleitung des Mitarbeiters die Wertigkeit des Arbeitsplatzes im BMA nicht verändert hat. Der Mitarbeiter wurde jedoch infolge seiner Dienstzuteilung in das BKA auf einem höherwertigen Arbeitsplatz verwendet, so dass ihm nach Auffassung des RH dafür lediglich eine Funktionsabgeltung (§ 37 des Gehaltsgesetzes 1956) zugestanden wäre. Dies hätte gegenüber dem Fixgehalt ein um fast die Hälfte geringeres Entgelt bedeutet.
- 2.3 *Laut Stellungnahme des BKA seien die geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen nicht geeignet, den besonderen Gegebenheiten in den Ministerbüros Rechnung zu tragen. Deshalb habe das BKA bereits an das BMF das Ersuchen herangetragen, eine entsprechende gesetzliche Änderung einzuleiten. Diese erfolgte zwischenzeitlich bereits mit der Dienstrechts-Novelle 2000 (BGB/I Nr 94/2000 vom 11. August 2000).*

Arbeitsleihverträge

- 3.1 Die Jahresbruttbezüge von zwei im Wege der Arbeitsleihe beschäftigten Mitarbeitern lagen erheblich über jenen vergleichbarer Bundesbediensteter.

Davon war ein Arbeitsleihvertrag zwischen dem BKA und einer Werbeagentur rückwirkend mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses des betreffenden Mitarbeiters bei dieser Werbeagentur abgeschlossen worden. Die Höhe der Bezüge dieses Mitarbeiters lag um rd 126 % über dem Betrag für Bundesbedienstete des Höheren Dienstes mit einer Arbeitsplatzwertigkeit von A1/6. Die Höhe des Jahresbruttbezuges war ua auf die Einzelabrechnung der Überstunden (1998: rd 447 000 S) zurückzuführen.

Eine weitere Leiharbeitskraft mit einer c-wertigen Verwendung (Fachdienst) vergleichbaren Vorbildung wurde auf einer Planstelle des Höheren Dienstes (Wertigkeit A1/6) verwendet und im Wege der Arbeitsleihe entsprechend entlohnt.

Eine sachliche Begründung für diese höheren Entgelte war nicht nachvollziehbar dokumentiert.

In vier Fällen erhöhten sich überdies die Kosten für den Bund, weil der Leiharbeitgeber als Unternehmer 20 % Umsatzsteuer in Rechnung stellte.